



Handreichungen für die Flüchtlingsarbeit

Neuregelung der Kindergeldberechtigung für Ausländer

Die verfassungskonforme Neufassung der Kindergeldberechtigung für Ausländer schien eine unendliche Geschichte zu sein: Nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2004 den Ausschluss bestimmter Ausländergruppen für verfassungswidrig erklärt und eine Neuregelung bis spätestens Ende 2005 gefordert hatte, ließen sich Bundesregierung und Parlament Zeit bis Dezember 2006, um mit fast einjähriger Verspätung die entsprechenden Gesetze zu ändern. Aber auch nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen warteten viele eigentlich berechnete Ausländer vergeblich auf eine positive Entscheidung der Familienkasse. Begründung der Behörde: Zunächst müssten die entsprechenden Verwaltungsvorschriften erarbeitet werden, und das könne dauern.

Am 13. Juni 2007, fast drei Jahre nach der Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts, [sind diese nun vom Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht worden](#). Viele Antragsteller können nun endlich auf eine saftige Nachzahlung hoffen: Die zum Dezember 2006 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen sind wirksam ab 1. Januar 2006.

Unter welchen Voraussetzungen wird nun Kindergeld gezahlt?

Nicht freizügigkeitsberechnete Ausländer (auch Staatenlose) erhalten [nach § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) grundsätzlich Kindergeld, wenn Sie

- eine Niederlassungserlaubnis besitzen, oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechnete oder berechnete hat. Die Weisung des Bundeszentralamt für Steuern erläutert hierzu: „Für den Anspruch auf Kindergeld kommt es darauf an, ob überhaupt einmal die Ausübung einer Erwerbstätigkeit genehmigt gewesen ist.“

Von diesen grundsätzlichen Regelungen gibt es allerdings eine Reihe von Ausnahmen.

Kein Kindergeld trotz der Berechnete zur Erwerbstätigkeit erhalten Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 (Studium, Sprachkurs,

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Bullmannaue 11
D-45327 Essen
Tel.: 0201/899080
Fax: 0201/8990815
info@fmrnw.de
www.fmrnw.de

Schulbesuch) und § 17 (Ausbildung) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG (Beschäftigung), sofern diese nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf. Letzteres gilt für Saisonbeschäftigungen (§ 18 BeschV), Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV), Au-Pairs (§ 20 BeschV), Haushaltshilfen (§ 21 BeschV), Hausangestellten von Entsandten (§ 22 BeschV), Sprachlehrern und Spezialitätenköchen (§ 26 BeschV), bei internationalem Personalaustausch und zur Vorbereitung von Auslandsprojekten (§ 31 BeschV), bei entsandten Arbeitnehmern (§ 36 BeschV), bei Werkverträgen und Gastarbeitnehmern auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§§ 39 und 40 BeschV).

Spezielle Voraussetzungen für bestimmte Aufenthaltserlaubnisse

Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 AufenthG **wegen eines Krieges in ihrem Heimatland** (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden),
- § 23 a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen),
- § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) oder
- § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen)

müssen für einen Anspruch auf Kindergeld zusätzlich folgende zwei Voraussetzungen

erfüllen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG):

- a) Sie müssen sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- b) zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Kindergeld im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Die Weisung stellt hier zwei wichtige Punkte klar:

1. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 23 Abs. 1 AufenthG](#) aufgrund der letzten oder einer früheren Bleiberechtsregelung haben die Aufenthaltserlaubnis **nicht** wegen des Krieges im Heimatland erhalten, d. h. sie müssen für die Kindergeldberechtigung auch **nicht** die Voraussetzungen nach a) und b) erfüllen, sondern haben auf jeden Fall Anspruch auf Kindergeld. Auch nach dem neuen § 104a AufenthG (gesetzliche Bleiberechtsregelung) wird künftig unmittelbar ein Anspruch auf Kindergeld, unabhängig von Erwerbstätigkeit, bestehen.
2. Unter „Erwerbstätigkeit“ ist nicht nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu verstehen, sondern „jede erlaubte selbständige und nichtselbständige Tätigkeit“, einschließlich Ausbildung mit Ausbildungsvergütung, Minijobs und Teilzeittätigkeit.

Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention

haben Anspruch auf Kindergeld ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG. Sofern anerkannte Flüchtlinge bereits seit mindestens sechs Monaten in Deutschland wohnen, haben sie auch schon **vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis** einen Anspruch (Art. 2 des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit).

Für Staatsangehörige aus Algerien, Bosnien, Herzegowina, Marokko, Montenegro, Serbien (inkl. Kosovo), Türkei und Tunesien gelten aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkommen weitergehende Rechte: Diese Gruppen können unter bestimmten Voraussetzungen einen Kindergeldanspruch **unabhängig vom Aufenthaltstitel** geltend machen (also auch mit Duldung

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Bullmannaue 11
D-45327 Essen
Tel.: 0201/899080
Fax: 0201/8990815
info@frnrw.de
www.frnrw.de

oder Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16, 17 und 18 AufenthG und ohne die speziellen Voraussetzungen nach a) und b) zu erfüllen).

Laut der Weisung haben Staatsangehörige aus

- **Bosnien, Herzegowina, Montenegro und Serbien (inkl. Kosovo)** einen Kindergeldanspruch unabhängig vom Aufenthaltstitel, wenn sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, Arbeitslosengeld I oder Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten,
- **Algerien, Marokko und Tunesien** einen Kindergeldanspruch darüber hinaus bereits dann, wenn sie in einem System der Sozialversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind (z. B. die gesetzliche Unfallversicherung bei Minjob)
- **der Türkei** einen Anspruch darüber hinaus bereits nach einem sechsmonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet.

Weitere Informationen:

- Die [Weisung](#) vom 13. Juni 2007 als pdf-Datei
- [Anträge und Formulare](#) der Familienkassen
- [Merkblätter zum Kindergeld](#), auch speziell zu den zwischenstaatlichen Übereinkommen mit den ehemaligen Anwerbestaaten

Claudius Voigt, GGUA Münster

Diese Handreichungen für die Flüchtlingsarbeit werden in unregelmäßiger Folge veröffentlicht und sollen in kurzer und knapper Form Hilfestellungen an haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingsarbeit vor allem in Fragen der Integration von Flüchtlingen geben. Für den Inhalt sind die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Kritik, Anregungen, Themenvorschläge und eigene Beiträge sind an die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW e.V. zu schicken.

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Bullmannaue 11
D-45327 Essen
Tel.: 0201/899080
Fax: 0201/8990815
info@frnrw.de
www.frnrw.de